

BEKANNTMACHUNG
über die Auslegung des Bebauungsplanes
„Ehemalige Thüringer Wollgarnspinnerei“

AZ.: 610-5-54

Der Stadtrat der Stadt Schongau hat am 10. 3. 1998 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ehemalige Thüringer Wollgarnspinnerei“ als Satzung beschlossen.

Der genannte Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus (Stadtbauamt, II. Stock) während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die Änderung bzw. der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 4 BauGB) wird hingewiesen.

b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Nach § 215 Abs. 2 BauGB:

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung
unbedenklich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Der Ausschluß von Rügen nach dem vorstehenden Satz gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung.

Schongau, den 27. 3. 1998

STADT SCHONGAU

Dr. Friedrich Zeller

1. Bürgermeister

SNV.
4.4.98

Die vorstehende Bekanntmachung wurde am Samstag, 04.04.1998 im Amtsblatt der Stadt Schongau „Schongauer Nachrichten“ veröffentlicht.

Schongau, den 21.04.1998
Stadt Schongau

I.A.

Liebermann

Liebermann

